Resolution verabschiedet vom 42. DPT



42. Deutscher Psychotherapeutentag 5./6. Mai 2023 in Frankfurt

EU-Gesundheitsdatenraum:

Patientenrechte schützen, psychotherapeutische Schweigepflicht wahren!

Die psychotherapeutische Schweigepflicht ist Grundpfeiler für das Vertrauensverhältnis zwischen Patient*in und Psychotherapeut*in. Für eine erfolgreiche Behandlung ist der Aufbau einer vertrauensvollen therapeutischen Beziehung zwischen Patient*in und Psychotherapeut*in unerlässlich. Dafür wiederum sind der Schutz der Privatsphäre und Vertraulichkeit von Patientendaten essenziell. Für viele Patient*innen ist die psychotherapeutische Praxis ein Schutzraum, in dem sie sich trauen, Probleme anzusprechen, die sie sonst gegenüber niemandem äußern können oder möchten. Dazu müssen sich Patient*innen darauf verlassen können, dass alles, was sie ihrer Psychotherapeut*in anvertrauen, sowie die Diagnosen psychischer Erkrankungen geheim bleiben und ohne ihr Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch und insbesondere für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Regelungen zum EU-Gesundheitsdatenraum (European Health Data Space – EHDS) gefährden das Vertrauensverhältnis zwischen Psychotherapeut*in und Patient*in: Psychotherapeut*innen sollen verpflichtet werden, umfassende Behandlungs- und Gesundheitsdaten in die elektronische Patientenakte ihrer Patient*innen einzustellen. Es ist bislang nicht geregelt, ob Patient*innen in die Nutzung ihrer Gesundheitsdaten für Forschungszwecke explizit einwilligen müssen oder dieser widersprechen können. Die im Entwurf der EU-Kommission vorgeschlagenen Regelungen stellen nicht sicher, dass die Patientenrechte sowie die psychotherapeutische Schweigepflicht gewahrt bleiben.

Der 42. Deutsche Psychotherapeutentag fordert die EU-Entscheidungsträger*innen und die Bundesregierung auf, die psychotherapeutische Schweigepflicht, den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Patient*innen zu wahren und sicherzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen zum EU-Gesundheitsdatenraum dies berücksichtigen und gewährleisten. Patient*innen müssen das Recht haben zu entscheiden, ob und welche Gesundheitsdaten in ihrer elektronischen Patientenakte zu psychischen Erkrankungen gespeichert werden, und nachfolgend auch, ob und welche Gesundheitsdaten sie für Forschungszwecke zur Verfügung stellen wollen.